

Konkretionen für den Bereich Kirchenmusik im Dezember 2020

(Stand 30. November 2020)

Bund und Länder gehen davon aus, dass wegen der weiterhin hohen Zahl der Corona-Infektionen umfassende Einschränkungen im öffentlichen und privaten Bereich bis Anfang Januar erforderlich sein werden. Vor Weihnachten soll es nach jetzigem Beratungsstand eine weitere Überprüfung und Bewertung der Lage geben. Die Weihnachtstage werden mit Blick auf die Regelungen zu Kontaktbeschränkungen gesondert betrachtet. Die Kontaktminimierung bleibt aber das Hauptziel aller Maßnahmen. Dabei tragen wir als Kirche nicht nur Verantwortung für die konkrete Umsetzung von rechtlichen Vorgaben, sondern auch für die öffentliche Wahrnehmung unseres Handelns.

In der jetzt im Dezember 2020 gültigen Handlungsempfehlung der Nordkirche¹ wird versucht, die veränderten Vorgaben von Bund und Ländern umzusetzen, die über den November 2020 hinausgehen.

Grundsätzlich geht es auch weiterhin darum, **rasch und konsequent Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstands auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren.**

Dies ist der Grundsatz, unter dem die nun folgenden Konkretionen zur Kirchenmusik im Dezember 2020 zu lesen sind. Lokal können die Möglichkeiten jedoch auch noch weiter eingeschränkt werden - dies hängt davon ab, wie groß das Risiko von den lokalen Behörden eingeschätzt wird. Dann ist eine enge Abstimmung mit den lokalen Behörden unumgänglich (Vgl. z. B. die Ampellösung in Mecklenburg-Vorpommern).

Die Einschränkungen kirchlicher Arbeit dienen alle der Eindämmung der Infektionslage. Sie sind aber nicht lückenlos und auch nicht immer nahtlos aus vergleichbaren Situationen außerhalb kirchlicher Arbeit ableitbar.

Klar ist jedoch der auch außerhalb kirchlichen Handelns geltende Grundsatz:

Was nicht verboten ist, ist noch lange nicht geboten.

Manche, auch zwischen den Bundesländern abweichende Regelungen sollten im Bereich Kirchenmusik auch im Dezember 2020 sehr restriktiv ausgelegt werden, um einen möglichst hohen Effekt bei der Reduktion von Ansteckungszahlen zu erreichen. Es geht darum, Sachverhalte im Sinne der Corona-Eindämmungsverordnungen zu verstehen.

Auch wenn der Nachweis von großen Ansteckungszahlen beim Musizieren nicht erbracht ist, sind diese Konkretionen weiterhin ein Versuch, Klarheit im Umgang mit der momentanen Lage im Bereich Kirchenmusik zu schaffen. Nach wie vor gilt zwar, was wir schon in den letzten Konkretionen geschrieben haben: Es gibt keine abschließenden wissenschaftlichen Studien oder Ergebnisse zur Auswirkung des Singens auf das Infektionsrisiko. Dies gilt insbesondere in Bezug auf Ansteckung über Aerosole und die Gefährdung für sogenannte Risikogruppen.

¹ Siehe: www.nordkirche.de/aktuell

Aber gerade deshalb müssen wir die momentane Lage wieder neu bewerten und die Regelungen dynamisch anpassen. Wir haben als Nordkirche eine institutionelle Verantwortung und eine Vorbildfunktion. In der kirchenmusikalischen Arbeit vor Ort sollte alles nach derzeitigem Kenntnisstand Mögliche getan werden, um Ansteckungsrisiken zu minimieren.

Kirchenmusikalische Arbeit kann nur im Einvernehmen mit dem Kirchengemeinderat fortgesetzt werden. Er ist als Anstellungsträger im Sinne der Verordnungen „der Verantwortliche“. Diese Verantwortlichkeit umfasst auch die Fürsorgepflicht für Mitarbeiter*innen und Ehrenamtliche in der Kirchenmusik. Deshalb können die folgenden Empfehlungen nur Empfehlungen sein und müssen durch den Kirchengemeinderat lokal beraten werden. Der Kirchengemeinderat beschließt dann die für seinen Bereich geltenden Regelungen im Rahmen der lokal geltenden Verordnungen.

Zur Orientierung empfehlen wir allen Kirchengemeinderäten im Dezember 2020 folgende Regelungen:

1. MUSIK IN GOTTESDIENSTEN IN KIRCHEN BZW. GOTTESDIENSTLICH GENUTZTEN GEBÄUDEN

- Die Nordkirche ist beim Gemeindegesang im Sinne der Risikominimierung und der gesamtkirchlichen Verantwortung vorsichtig. Sie nimmt auch die Ängste derer, die eine Ansteckung durch Gemeindegesang befürchten, ernst. Vom Singen der Gemeinde im Gottesdienst raten wir deshalb insgesamt dringend ab. In Schleswig-Holstein ist es per Landesverordnung verboten.
- In Mecklenburg-Vorpommern ist Musizieren nur solistisch möglich, Chorsingen ist verboten. In Schleswig-Holstein ist solistisches oder berufsmäßiges Musizieren erlaubt. In Hamburg ist die Ensemblegröße nur über die Abstandsregeln definiert. Die Zahl der Musiker*innen sollte hier im Sinne der Kontaktbeschränkungen bewusst klein gehalten werden - nicht mehr als acht Musiker*innen.
- Wir befürworten ausdrücklich die Idee, dass freischaffende Musiker*innen in den Gottesdiensten neben den bewährten Kirchenmusiker*innen mitwirken, um die Quantität und Qualität der musikalischen Dimension des Gottesdienstes zu erhalten und auch um die von den Einschränkungen besonders stark betroffene Berufsgruppe der freischaffenden Musiker*innen zu unterstützen. Dies kann für alle Beteiligten ein Gewinn sein.
- Solistischer Gesang durch die Liturgen fällt unter die Kategorie des erlaubten Gesanges im Gottesdienst.
- Blasinstrumente in Kirchräumen: Das Musizieren mit Soloinstrumenten, auch Blasinstrumenten, mit drei Meter Abstand zur Gemeinde und einem Abstand von 2,5 m untereinander halten wir auf Basis der vorliegenden Studien und Empfehlungen für möglich. Die Landesverordnung in Schleswig-Holstein sieht einen Mindestabstand von vier Metern vor oder dass die Übertragung von Tröpfchen durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird. Die Zahl der Musiker*innen sollte im Sinne der Kontaktbeschränkungen bewusst klein gehalten werden.
- Auch andere Formen musikalischer Verkündigung neben dem Gesang sollten gesucht und organisiert werden.

2. MUSIK IN GOTTESDIENSTEN IM FREIEN

Neben den Möglichkeiten, die bereits im Kirchräumen gelten, gilt hier:

- Auch hier sollten die Teilnehmenden eine effektive Mund-Nase-Bedeckung tragen. In Mecklenburg-Vorpommern ist das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung beim Gottesdienst im Freien verpflichtend.
- In Mecklenburg-Vorpommern ist Musizieren nur solistisch möglich. In Hamburg und Schleswig-Holstein sollen nicht mehr als acht Musiker*innen beteiligt sein.
- Es muss genau vor Ort überlegt werden, inwieweit Singen der Gemeinde unter den örtlichen Bedingungen verantwortbar ist. Ansonsten gelten die bereits genannten Empfehlungen, stattdessen andere Musikformen zu nutzen.

3. DIAKONISCH-SEELSORGERLICHES MUSIZIEREN IM FREIEN

Um auch für Menschen in Senioren- und Pflegeeinrichtungen die Advents- und Weihnachtsbotschaft zu Gehör und zum Klingen zu bringen, sind musikalische Andachten in kirchlicher Verantwortung vor oder zwischen den Gebäuden dieser Einrichtungen eine gute Möglichkeit. In Hamburg heißt es in der Auslegungshilfe ausdrücklich: „Zu den zur Seelsorge notwendigen Besuchen gehören nicht nur Einzelbesuche, sondern auch das Abhalten von religiösen Veranstaltungen mit mehreren in der Wohneinrichtung wohnenden oder sich in der Kurzzeitpflege aufhaltenden Personen. Hierbei sind die gültigen Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten.“

Um dem Grundsatz der Kontaktreduzierung gerecht zu werden, sollte dabei Folgendes beachtet werden:

- Die Andachten sind auf jeden Fall mit den Einrichtungen abzusprechen; die Verantwortung für die Einhaltung der Hygienebestimmungen in den Häusern tragen die Verantwortlichen der Einrichtungen selbst.
- Die Andachten müssen kurz (maximal 15 Minuten) und in jedem Fall mit Biblischer Lesung, Gebet und Segen verbunden sein.
- In Mecklenburg-Vorpommern ist nur solistisches Musizieren möglich. In Hamburg und Schleswig-Holstein sollen nicht mehr als acht Musiker*innen beteiligt sein.
- Auf die erforderlichen Abstände ist unbedingt zu achten.
- Es muss gewährleistet werden, dass sich keine Menschenansammlungen um die Musik herum bilden. Darauf müssen diejenigen, die die Andachten verantworten, achten.

Im Blick auf die konkrete Umsetzung gibt es zwischen den Verordnungen der Bundesländern Unterschiede, die beachtet werden müssen.

4. KONZERTVERANSTALTUNGEN

In allen drei Bundesländern gelten Konzerte, ob nun mit Chören, Bläsern oder anderen Ensembles, als Veranstaltungen und sind untersagt. An dieser Stelle weisen wir noch einmal darauf hin, Konzerte und andere Veranstaltungen nicht als Gottesdienste zu bezeichnen. Dies schadet sowohl dem Gottesdienst als auch der Kirchenmusik.

5. PROBEN (DRINNEN UND DRAUSSEN!)

Die Nordkirche empfiehlt dringend, im Monat Dezember 2020 von regelmäßigen Proben abzusehen - ganz gleich ob es sich um Bläserchöre, Chöre oder Ensembles handelt. Gruppenproben unterlaufen den Sinn der strikten Gesamtmaßnahme im Monat Dezember.

In Hamburg sind Proben (außer von Berufsmusikern) nicht mehr erlaubt. Das wurde auf Nachfrage von der Senatskanzlei auch noch einmal ausdrücklich bestätigt. Zwar sind Bildungsveranstaltungen, wenn Hygienemaßnahmen eingehalten, Kontaktdaten erhoben und Schutzkonzepte erstellt werden (es gilt die allgemeine Maskenpflicht, überall außer am Sitzplatz) weiterhin erlaubt. Aber die Nordkirche weist ausdrücklich darauf hin, dass sie und auch die staatlichen Partner Chorproben von Laienchören, Ensembles oder Bläsergruppen nicht als Bildungsveranstaltung im Sinne der Corona-Eindämmungsverordnungen sehen.

Dies gilt auch für Schleswig-Holstein. Hier untersagt die Landesverordnung etwas unscharf nach § 5 Veranstaltungen zur Freizeitgestaltung und Unterhaltung. Proben mit Laien fallen im Sinne der Corona-Bekämpfungsverordnung darunter. In den Erläuterungen sind Musikproben allerdings ausgenommen. Wir empfehlen im Sinne der Gesamtmaßnahmen, Proben unter Einhaltung der Hygienevorschriften nur im Zusammenhang mit gottesdienstlichem Musizieren und mit den dort erlaubten Besetzungen durchzuführen.

In Mecklenburg-Vorpommern sind Proben für Laien-Chöre und Musikensembles mit Laien nach § 2 (10) Corona-Landesverordnung ausdrücklich untersagt: „Chöre und Musikensembles dürfen ihre Tätigkeiten nicht ausüben. Proben für Chöre und Musikensembles im Profibereich können stattfinden, wenn die Auflagen aus Anlage 10 eingehalten werden.“

6. EINZELUNTERRICHT

Weiterhin zulässig ist musikalischer Einzelunterricht, etwa für Bläser*innen, Flöten, Gesang. Dabei sind die Hygienemaßnahmen einzuhalten, Kontaktdaten zu erheben und Schutzkonzepte zu erstellen. Hier kann man sich ggf. an den Musikschulen orientieren, die den Einzelunterricht fortsetzen dürfen.

7. KOMMUNIKATIONSPROZESS MIT DEN MUSIKALISCHEN GRUPPEN UND DER GEMEINDE

So wie bei den bisherigen Handlungsempfehlungen auch, bleibt es auch im Monat Dezember 2020 wichtig, mit den Musik-Gruppen (bei Kindern und Jugendlichen auch mit den Erziehungsberechtigten) klar zu kommunizieren und den Kontakt zu halten. Notwendig sind sicherlich auch Überlegungen, wie musikalische Gruppen und Einzelakteure auch in diesem Monat motiviert werden können, zu musizieren. Dazu sollten weiterhin kreative Wege zu einer möglichen Teilhabe ausprobiert werden. Dazu gab es in den letzten Konkretionen bereits ein paar Anregungen, die jedoch letztlich verschärft darauf hinauslaufen, Nähe zu ermöglichen, ohne sich leiblich zu treffen - also medial zu arbeiten. Gleichzeitig bleibt Kirchenmusik Teil der Verkündigung. Deshalb geht es auch um das Bewusstsein, mit dem wir zusammen nun Advent und Weihnachten erleben und gestalten. So wie es die Handlungsempfehlung zu Beginn schreibt: Es geht dabei um Trost, den die Musik vermitteln kann. Es geht um Dankbarkeit für all das, was gelingt. Es geht um Barmherzigkeit miteinander und gegenüber uns selbst. Und es geht um Wahrhaftigkeit - zuzugeben, dass es eben kein normaler Advent und kein normales Weihnachtsfest ist.

In der Tat gilt: Vieles ist möglich, nicht alles ist sinnvoll. Darum können und dürfen wir beherzt handeln, wo es möglich ist, und dabei darauf vertrauen: **Gott ist uns gnädig.**

Evangelisch-Lutherische
Kirche in Norddeutschland
Landeskirchenamt

Kiel, 30. November 2020

Redaktion: Die Landesmusikdirektoren und
das Dezernat Theologie, Archiv und Publizistik